

Weihnachtsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Weihnachtsmarktes am 10.12.2017 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Der Weihnachtsmarkt („Hüttenzauber“) findet seit 23 Jahren am 2. Adventswochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Veranstalter ist das Stadtmarketing Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 50 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Weihnachtswaren und eine Vielzahl von Speisen und Getränken in Holzhütten angeboten. Es finden auch verschiedene Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Fackelumzug mit Nikolaus und Christkind, Kutschfahrten, lebende Krippe etc.). Der Weihnachtsmarkt findet in der Islandstraße und der Bahnhofstraße statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

In den vergangenen Jahren konnten die Veranstalter wachsende Besucherströme für die Veranstaltung verzeichnen. Dies spiegelte sich in steigenden Besucherzahlen wieder. Aus Sicht der Ordnungsbehörde haben in den letzten Jahren über den gesamten Veranstaltungszeitraum ca. 5.000 Besucher aus Hückeswagen und dem Umland den Weihnachtsmarkt besucht.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 10.12.2017 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern (de facto sind dies die Islandstraße und der Etapler Platz) beschränkt ist.

Für das Jahr 2017 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Hückeswagen, den 03.02.2017